

# RS Vwgh 1986/6/20 86/17/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1986

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/03 Nationalbank

## Norm

DevG §2 Abs1 Satz1;

NBG 1984 §2;

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zum Devisenhandel ergeben sich aus der Präambel zum DevG iVm den Zielen und Handlungsanweisungen des § 2 NBG. Ermessen ist der Behörde nicht eingeräumt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung der von der OeNB laut der Präambel des DevG wahrzunehmenden öffentlichen Interessen durch den Devisenhandel des Bewilligungswerbers nicht zu befürchten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986170029.X03

## Im RIS seit

20.06.1986

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)